

20

DIENTE UND LEISTUNGEN
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Arbeitslosengeld und
Auslandsbeschäftigung



**Bundesagentur
für Arbeit**

Dieses Merkblatt gilt nur für die **Schweiz** sowie die Staaten des EWR, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind (**Island, Liechtenstein und Norwegen**). Im Verhältnis zu diesen Staaten sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 anzuwenden.

Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie insbesondere über die

- Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Auslandsbeschäftigungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld,
- Voraussetzungen der Mitnahme eines Leistungsanspruchs ins Ausland zur Arbeitsuche.

Informationen über die übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 1 für Arbeitslose, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereit hält.

Bitte beachten Sie:

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre, die bei Bedarf aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Wenden Sie sich bitte an die Ihre Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten.

Zum Thema Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung können Sie auch das Informationsangebot der ZAV-Auslandsvermittlung in Anspruch nehmen. Hier erhalten Sie neben allgemeinen Informationen zu grundlegenden Inhalten dieses Merkblattes auch Informationen über Grundzüge des ausländischen Leistungsrechts und über Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ausland. Welche Auslandsvermittlung in Ihrer Region Sie direkt betreut, erfahren Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) per Telefon: 0 228/ 713 13 13, per E-Mail: ZAV-Bonn@arbeitsagentur.de oder per Klick im Internet unter: www.ba-auslandsvermittlung.de

Der Aktualitätsstand dieses Merkblattes ist auf der Rückseite der Broschüre angegeben.

Inhalt

Vorwort

- 1. Überblick**
- 2. Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften**
- 3. Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen?**
 - 3.1 Grundsatz: Zwischenbeschäftigung in Deutschland
 - 3.2 Ausnahmen: keine Zwischenbeschäftigung in Deutschland erforderlich
 - 3.2.1 Überblick
 - 3.2.2 „Echte“ Grenzgänger
 - 3.2.3 „Unechte“ Grenzgänger
 - 3.2.4 Zwölf Monate deutsche Versicherungszeiten

3.2.5 Entsandte Arbeitnehmer

3.2.6 Beschäftigungen in der Schweiz

3.3 Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Bescheinigung E 301)

3.4 Die Höhe des Arbeitslosengeldes

3.5 Weitergeltung deutscher Leistungsansprüche

4. Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen?

4.1 Allgemeine Regelung

4.2 Wann haben Sie Anspruch auf Leistungsmithnahme?

4.3 Wie beantragen Sie die Leistungsmithnahme und wie weisen Sie Ihre Leistungsberechtigung im Land der Arbeitsuche nach? --- Bescheinigung E 303

4.4 Wie hoch sind die Leistungen und wer zahlt sie aus?

4.5 Wartefrist

4.6 Meldung im Land der Arbeitsuche

4.7 Wie lange besteht ein Anspruch?

4.8 Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können

4.9 Leistungen bei Rückkehr nach Deutschland

4.10 Wiederholte Arbeitsuche

4.11 Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mithnahmezeitraum / Mithnahme von Arbeitslosengeld II

4.12 Wie sind Kranken- und Rentenversicherung geregelt?

5. Sie haben in Deutschland gearbeitet und haben als Grenzgänger im (benachbarten) Ausland gewohnt

Auswirkungen auf Ansprüche der Deutschen Rentenversicherung

6. Sonderregelungen für

6.1 Schweiz

6.2 „Atypische“ Grenzgänger

6.3 Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien)

7. Was Sie sonst noch wissen sollten

Anhänge

Anhang 1: zuständige Stellen für die Anforderung von Bescheinigungen E 301

Anhang 2: Sonstige Merkblätter

1. Überblick

Arbeitslosengeld nach internationalem Recht

Recht der EU zur Arbeitslosenversicherung - Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72	Zweiseitige (bilaterale) Abkommen über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
<p>Staaten des EWR, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind Island, Liechtenstein und Norwegen</p> <p>Sektorenabkommen EU / Schweiz gilt für Staatsangehörige der EU sowie der EWR-Staaten</p> <p>Staatsangehörige</p> <p>Anspruchsvoraussetzungen s. Ziff. 3 u. 4</p> <p>EU-Mitgliedsstaaten <i>Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich;</i> Beitrittsstaaten seit 01.05.2004: <i>Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil)</i></p>	<ul style="list-style-type: none">• Jugoslawien vom 12.10.1968 weiterhin gültig für die Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien)• Schweiz vom 20.10.1982 ab 01.06.2002 nur für Deutsche und Schweizer, die in ihre Heimat zurückkehren sowie Sonderregelung für Drittstaatsangehörige, die Grenzgänger sind. <p>Anspruchsvoraussetzungen s. Ziff. 6</p>

Wenn Sie deutsches Arbeitslosengeld beziehen möchten, müssen Sie nach **deutschem Recht** zwei Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen den **Vermittlungsbemühungen Ihrer (deutschen) Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen**. Diese Voraussetzungen können Sie nur dann erfüllen, wenn Sie Vorschlägen Ihrer Agentur für Arbeit zeit- und ortsnah Folge leisten können und z. B. Ihre Agentur unverzüglich aufsuchen können.
- Sie müssen **in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt** gewesen sein.

Aufgrund von Vorschriften des **zwischen- und überstaatlichen Rechts** gibt es Ausnahmen von den oben genannten Grundvoraussetzungen:

- Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Beschäftigungszeiten für den Erwerb eines deutschen Leistungsanspruchs berücksichtigt werden (s. Ziffer 3).
- Sie können im Ausland Arbeit suchen und deutsches Arbeitslosengeld im Ausland weiter beziehen. Die Voraussetzungen werden in Ziffer 4 erläutert.
- Sonderregelungen gibt es für:
 - a) die Schweiz (s. Ziffer 6.1),
 - b) Grenzgänger, die trotz ihres Wohnsitzes im benachbarten Ausland sehr starke persönliche und berufliche Bindungen zu Deutschland beibehalten haben, sogenannte „atypische“ Grenzgänger (s. Ziffer 6.2),
 - c) die Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) (s. Ziffer 6.3)

Beschäftigungen in Staaten außerhalb der EU/des EWR, der Schweiz und den Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) können für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld nicht berücksichtigt werden, z. B. Beschäftigungen in den USA. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Sie können damit den Schutz der deutschen Arbeitslosenversicherung erhalten; die Zeiten der Antragspflichtversicherung können im Falle der Arbeitslosigkeit anwartschaftsbegründend beim Arbeitslosengeld berücksichtigt werden. Weitere Informationen finden Sie in den „Hinweisen zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“. Ob möglicherweise mit dem Beschäftigungsstaat ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen wurde, das auch die Arbeitslosenversicherung erfasst, klären Sie bitte mit Ihrem Arbeitgeber.

2. Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften

Arbeitslosengeld kann bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung gezahlt werden. Ausführliche Informationen und die Anspruchsvoraussetzungen enthält das Merkblatt 1 für Arbeitslose. Die Anspruchsvoraussetzungen für das **Arbeitslosengeld** bei Arbeitslosigkeit sind, dass Sie

- arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Diese ist in der Regel erfüllt, wenn Sie innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens 12 Monate versicherungspflichtig waren.

Arbeitslosigkeit

Sie sind arbeitslos, wenn Sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sich bemühen Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit). Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich steht der Arbeitslosigkeit nicht entgegen.

Arbeitslosmeldung

Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag Ihrer persönlichen Meldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit gezahlt.

Altersgrenze

Wenn Sie das für die Regelaltersgrenze erforderliche Lebensjahr vollendet haben, haben Sie vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr.

3. Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen?

3.1 Grundsatz: Zwischenbeschäftigung in Deutschland

Ausländische Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten können für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nur dann berücksichtigt werden, wenn zwischen der Auslandsbeschäftigung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Antragstellung in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wurde. Die Dauer dieser Beschäftigung ist nicht vorgeschrieben.

Beispiel:

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Island	01.02.2008 – 31.01.2010 = 24 Monate
Versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland	01.02.2010 – 30.04.2010 = 3 Monate
Arbeitslosmeldung in Deutschland	01.05.2010

Die Beschäftigung in Island wird für einen Anspruch herangezogen. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor (z. B. Verfügbarkeit), entsteht am 01.05.2010 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

3.2 Ausnahmen: keine Zwischenbeschäftigung in Deutschland erforderlich

3.2.1 Überblick

Eine **Beschäftigung in Deutschland nach einer Auslandsbeschäftigung** ist nicht erforderlich, wenn

- die Auslandsbeschäftigung als Grenzgänger ausgeübt wurde (**„echte“ Grenzgänger**),
- der Lebensmittelpunkt trotz der Auslandsbeschäftigung in Deutschland beibehalten wurde (**„unechte“ Grenzgänger**),
- in der Rahmenfrist (vgl. Ziffer 2) versicherungspflichtige **Beschäftigungen in Deutschland von mindestens 12 Monaten** ausgeübt wurden,
- es sich um eine Auslandsbeschäftigung im Rahmen einer **Entsendung** handelte, **oder**
- ein **deutscher** Staatsangehöriger eine Beschäftigung in der **Schweiz** ausgeübt hat.

3.2.2 „Echte“ Grenzgänger

Sie sind ein „echter“ Grenzgänger, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, Ihre Beschäftigung in einem Mitgliedstaat des EWR oder der Schweiz ausüben und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an Ihren Wohnort in Deutschland zurückkehren. Sie unterliegen als „echter“ Grenzgänger in der Regel der Versicherungspflicht in dem Land, in dem Sie Ihre Beschäftigung ausüben.

Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung als „echter“ Grenzgänger erhalten Sie von Deutschland. Die Beschäftigung im Ausland wird direkt für einen Anspruch auf das deutsche Arbeitslosengeld herangezogen.

Beispiel:

Versicherungspflichtige Beschäftigung als „echter“ Grenzgänger in Liechtenstein	01.01.2009 – 30.04.2010 = 16 Monate
Arbeitslosmeldung und Antragstellung	01.05.2010
Rahmenfrist (vgl. Ziffer 2)	01.05.2008 – 30.04.2010

Die Beschäftigung in Liechtenstein wird für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld unmittelbar herangezogen. In der Rahmenfrist wurde eine Beschäftigung von insgesamt 16 Monaten ausgeübt. Am 01.05.2010 entsteht daher ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

3.2.3 „Unechte“ Grenzgänger

Sie sind ein „unechter“ Grenzgänger, wenn Sie im Ausland beschäftigt sind (und der dortigen Versicherungspflicht unterliegen), Ihren Lebensmittelpunkt aber weiterhin in Deutschland haben. Sie kehren jedoch nicht, wie der „echte“ Grenzgänger, in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an Ihren deutschen Wohnort zurück. Dennoch unterhalten Sie sehr enge Beziehungen zu Deutschland, weil z. B. Ihre Familie in Deutschland lebt und Sie nur befristet im Ausland beschäftigt sind. Eine Beschäftigung in Deutschland nach der Auslandsbeschäftigung zum Erwerb eines deutschen Anspruchs ist dann nicht erforderlich.

Diese Vergünstigung für „unechte“ Grenzgänger gilt nach einem Beschluss der Verwaltungskommission der EU insbesondere für Saisonarbeitnehmer, Seeleute, fahrendes und fliegendes Personal in Betrieben des internationalen Verkehrswesens und für Beschäftigte von diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen, die nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatlandes beschäftigt waren.

3.2.4 Zwölf Monate deutsche Versicherungszeiten

Wenn Sie bereits mindestens 12 Monate in Deutschland innerhalb der Rahmenfrist (vgl. Ziffer 2) versicherungspflichtig gearbeitet haben, erwerben Sie hiermit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Eine Auslandsbeschäftigung kann die Dauer Ihres Anspruchs verlängern. Hierzu ist nicht erforderlich, dass Sie nach der Auslandsbeschäftigung eine Beschäftigung in Deutschland ausgeübt haben.

Beispiel:

Antragsteller, 37 Jahre

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland	01.07.2008 – 30.06.2009 = 12 Monate
Versicherungspflichtige Beschäftigung in Norwegen	01.07.2009 – 30.06.2010 = 12 Monate
Arbeitslosmeldung und Antragstellung	01.07.2010
Rahmenfrist	01.07.2008 – 30.06.2010

Aufgrund der 12-monatigen Beschäftigung in Deutschland entsteht am 01.07.2010 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bei der Ermittlung der Anspruchsdauer sind Versicherungszeiten von 24 Monaten zu berücksichtigen. Die Anspruchsdauer beträgt 12 Monate.

3.2.5 Entsandte Arbeitnehmer

Wenn Sie auf Weisung Ihres Arbeitgebers im Rahmen eines weiterhin bestehenden deutschen Beschäftigungsverhältnisses zur Ausübung einer Beschäftigung von begrenzter Dauer ins Ausland entsandt werden, unterliegen Sie in der Regel weiterhin den Vorschriften über die deutsche Versicherungspflicht. Leistungen bei Arbeitslosigkeit können Sie deshalb wie nach einer Beschäftigung in

Deutschland in Anspruch nehmen (s. Merkblatt 1 für Arbeitslose). Entsandte Arbeitnehmer können die Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung nicht in Anspruch nehmen.

3.2.6 Beschäftigungen in der Schweiz

Zum 01.06.2002 hat sich die Schweiz den Regelungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung, die innerhalb der EU/EWR gelten, angeschlossen. Dies bedeutet, dass Beschäftigungszeiten, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU/EWR in der Schweiz ausüben, unter den o. g. Voraussetzungen für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld berücksichtigt werden können. Für **deutsche Staatsangehörige** können schweizerische Beschäftigungszeiten direkt (ohne eine Zwischenbeschäftigung in Deutschland) berücksichtigt werden, weil das oben aufgeführte Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz dies vorsieht und diese Regelung weiterhin gültig ist.

3.3 Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Bescheinigung E 301)

Die ausländischen Versicherungs- und Beschäftigungszeiten sind der deutschen Agentur für Arbeit immer mit einer **Bescheinigung E 301** nachzuweisen. Diese wird von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestellt. Nähere Auskünfte hierzu erteilt (in der Regel) der zuständige Träger der Arbeitslosenversicherung in dem Staat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde. Hinweise zu den zuständigen Stellen finden Sie im Anhang 1. Es können keine anderen Nachweise anerkannt werden.

In den Mitgliedstaaten des EWR und in der Schweiz gelten unterschiedliche Regelungen über die Versicherungspflicht von Beschäftigungen und sonstigen Zeiten. Für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld werden die im Vordruck E 301 bescheinigten **ausländischen Versicherungszeiten** berücksichtigt.

Außerdem werden ausländische Zeiten einer **abhängigen Beschäftigung, die im Ausland nicht versicherungspflichtig waren**, dann für einen deutschen Anspruch berücksichtigt, wenn die Beschäftigung in Deutschland versicherungspflichtig gewesen wäre.

Beispiel:

Sie haben im Ausland 20 Stunden in der Woche gearbeitet und ein Arbeitsentgelt in Höhe von 450 € mtl. erzielt, waren aber nicht versicherungspflichtig, weil z. B. der Staat keine entsprechenden Regelungen hat. Diese Beschäftigung wird berücksichtigt, weil sie versicherungspflichtig gewesen wäre, wenn Sie diese in Deutschland ausgeübt hätten.

3.4 Die Höhe des Arbeitslosengeldes

Eine ausführliche Darstellung zur Höhe des Arbeitslosengeldes nach deutschem Recht enthält das Merkblatt 1. Die dort genannten Grundregeln zur Höhe des Arbeitslosengeldes (z. B. Bemessungsentgelt, allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz, zu berücksichtigende Lohnsteuerklassen) gelten auch für die Feststellung der Höhe des Arbeitslosengeldes nach einer Auslandsbeschäftigung.

Nach einer Beschäftigung im Ausland gelten aber einige Besonderheiten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes:

- Grundsätzlich wird das ausländische Arbeitsentgelt (außer bei Grenzgängern) bei der Bemessung nicht berücksichtigt.
- Waren Sie nach Ihrer Auslandsbeschäftigung nicht mindestens vier Wochen in Deutschland beschäftigt, wird der Berechnung des Arbeitslosengeldes ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt (vgl. Merkblatt 1 für Arbeitslose).
- Waren Sie unmittelbar vor Ihrer Arbeitslosigkeit als („echter oder unechter“) Grenzgänger im Ausland beschäftigt, wird in der Regel das ausländische Arbeitsentgelt berücksichtigt.

3.5 Weitergeltung deutscher Leistungsansprüche

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, der vor einer Ausreise erworben wurde und noch nicht verbraucht ist, kann erneut bewilligt werden, wenn seit seinem Entstehen noch nicht 4 Jahre vergangen sind und der Anspruch nicht aus anderen Gründen (siehe z.B. Ziffer 4.9) erloschen ist.

3.6 Meldepflicht in Deutschland für Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmer

Nach § 38 Abs. 1 SGB III sind Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens 3 Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.

Auch Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland unterliegen der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III. Zu diesem Personenkreis zählen auch Arbeitnehmer, die nicht täglich an den Wohnort zurückkehren. Zur Fristwahrung besteht deshalb gerade für diese Arbeitnehmer die Möglichkeit z. B. der telefonischen oder Online-Meldung (unter www.arbeitsagentur.de). Allerdings muss auch hier der telefonischen oder Online-Meldung eine persönliche Arbeitsuchendmeldung nach Terminvereinbarung folgen. Bei der Terminvereinbarung werden die besonderen Belange von Grenzgängern und ins Ausland entsandten Arbeitnehmern berücksichtigt. Eine persönliche Arbeitsuchendmeldung kann bei jeder Agentur für Arbeit in Deutschland erfolgen.

Wenn sich der Grenzgänger oder entsandte Arbeitnehmer nicht arbeitsuchend meldet, kann eine Sperrzeit von einer Woche eintreten. Während der Sperrzeit erhalten Sie kein Arbeitslosengeld, weil der Anspruch ruht.

4. Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen?

4.1 Allgemeine Regelung

Wenn Sie in Deutschland arbeitslos werden und in einem Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweiz Arbeit suchen wollen, können Sie das deutsche Arbeitslosengeld für die Dauer von höchstens drei Monaten (**Mitnahmezeitraum**) dort weiter beziehen (**Leistungsmitnahme**).

Eine Leistungsmitnahme in Staaten außerhalb des EWR oder der Schweiz (z. B. USA) ist ausgeschlossen.
Beachte aber: Eine Leistungsmitnahme in Staaten der EU ist möglich; siehe hierzu die Regelungen im Merkblatt 20 für EU-Staaten.

4.2 Wann haben Sie Anspruch auf Leistungsmitnahme?

Wenn Sie

- arbeitslos sind,
- sich in Deutschland arbeitslos gemeldet haben,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,
- in einem EWR-Staat oder der Schweiz Arbeit suchen wollen,
- die Wartefrist erfüllt haben und
- Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz sind.

4.3 Wie beantragen Sie die Leistungsmitnahme und wie weisen Sie Ihre Leistungsberechtigung im Land der Arbeitsuche nach? --- Bescheinigung E 303

Sie müssen die Leistungsmitnahme vor Ihrer Ausreise zur Arbeitsuche beantragen. Ihre zuständige deutsche Agentur für Arbeit stellt Ihnen dann (wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen) eine **Bescheinigung E 303** (Formularsatz E 303/1 – E 303/5) aus. Diese Bescheinigung benötigen Sie, um Ihre Leistungsberechtigung gegenüber dem ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung nachzuweisen. In dem Formular E 303 werden u. a. der Mitnahmezeitraum, der Ausreisetag, der späteste Termin zur Meldung beim ausländischen Arbeitsamt für eine nahtlose Zahlung und die Leistungshöhe bescheinigt.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erstellung einer Bescheinigung E 303 nimmt einige Zeit in Anspruch. Deshalb empfiehlt es sich, die Agentur für Arbeit möglichst früh über die Reisewünsche zu unterrichten, damit Ihnen die Bescheinigung E 303 noch vor der Abreise ausgehändigt werden kann.

Kann Ihnen die Bescheinigung E 303 vor Ihrer Ausreise nicht ausgehändigt werden, wird sie Ihnen an Ihre ausländische Anschrift gesandt, ggf. an das ausländische Arbeitsamt.

4.4 Wie hoch sind die Leistungen und wer zahlt sie aus?

- Die Leistungen werden in gleicher Höhe wie in Deutschland gezahlt.
- Die Leistungen werden durch den ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung in der Landeswährung nach dem Zahlungsverfahren des ausländischen Trägers ausgezahlt.
- Leistungen, die vom zuständigen Träger im Land der Arbeitsuche nicht ausgezahlt worden sind, können von der deutschen Agentur für Arbeit in der Regel nicht nachgezahlt werden.

4.5 Wartefrist

Sie müssen der deutschen Agentur für Arbeit während Ihrer Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens 4 Wochen zur Verfügung stehen, damit die Agentur für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen einleiten kann (Vorrang des nationalen Arbeitsmarktes). Die Agentur für Arbeit kann Ihnen auf Antrag eine frühere Ausreise gestatten, wenn eine Vermittlung in Arbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist, Sie die Leistungsmithnahme alsbald nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit beantragen und Sie bis zur Ausreise Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Die 4-Wochen-Frist kann ferner verkürzt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen, die eine Beschäftigung im Inland unzumutbar machen, aber einer Beschäftigung im vorgesehenen Land der Arbeitsuche nicht entgegenstehen. Dies kann z. B. ein gemeinsamer Umzug der Ehegatten sein, wenn der Ehegatte im Ausland eine Beschäftigung aufnimmt oder fortsetzt.

4.6 Meldung im Land der Arbeitsuche

Leistungen im Ausland können Sie grundsätzlich erst ab dem Tag der Meldung bei der zuständigen Stelle im Land der Arbeitsuche erhalten. Damit Ihnen die Leistung ab Beginn des Mitnahmezeitraumes gezahlt werden kann, müssen Sie sich in der Regel bis spätestens 6 Tage nach Ihrer Abreise melden. Ist der 6. Tag nach der Abreise ein Samstag oder Sonntag, ist der darauffolgende Montag maßgebend.

Die Frist zur Meldung bei der ausländischen Stelle gilt auch, wenn die Bescheinigung E 303 vor der Ausreise noch nicht ausgehändigt werden konnte.

Beispiel:

Im Formular E 303 wird ein Mitnahmezeitraum vom 01.06.2010 bis 31.08.2010 bescheinigt.

Ausreisetag: 01.06.2010

Meldefrist bis zu 6 Tagen nach der Ausreise: 07.06.2010

Bei einer Meldung bis 07.06.2010 wird die Leistung ab 01.06.2010 von der ausländischen Stelle ausgezahlt.

Bei einer Meldung nach dem 07.06.2010 ist Zahlungsbeginn der Tag der Meldung. Der Mitnahmezeitraum verschiebt oder verlängert sich **nicht**, d. h. auch hier kann eine Zahlung nur bis längstens 31.08.2010 erfolgen.

4.7 Wie lange besteht ein Anspruch?

Die Leistungsmithnahme zur Arbeitsuche in anderen Mitgliedstaaten ist grundsätzlich für die Dauer von höchstens 3 Monaten ab der Ausreise (**Mitnahmezeitraum**) möglich. Fallen in diesen Zeitraum inländische Leistungsbeschränkungen (z. B. Sperrzeiten, Ruhenszeiträume wegen der Berücksichtigung einer Entlassungsentschädigung), wirken sich diese auch auf den Leistungsbezug im Ausland aus. Ein Anspruch auf Leistungen für diese Zeiträume besteht auch im Ausland nicht. In diesen Fällen verkürzt sich also der Zahlungszeitraum.

Waren Sie als Saisonarbeitnehmer beschäftigt, können Sie Ihre Leistungen nur bis zum Ende der Saison mitnehmen, für die Sie eingestellt wurden. Danach können Sie möglicherweise Leistungen von Ihrem Heimatstaat erhalten, sofern die Voraussetzungen nach den dort geltenden Rechtsvorschriften gegeben sind. Ihre deutschen Versicherungszeiten werden grundsätzlich berücksichtigt (Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) ii) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Die deutsche Agentur für Arbeit stellt Ihnen eine Bescheinigung E 301 mit dem Vermerk „Saisonarbeiter“ aus.

Beispiel:

Sie kommen für eine Saisontätigkeit nach Deutschland und arbeiten in einem Betrieb, dessen Saison bis 30.09.2010 dauert. Sie werden vor dem 30.09.2010 arbeitslos und möchten Ihren Leistungsanspruch in Ihren Heimatstaat mitnehmen. Der Mitnahmezeitraum ist bis 30.09.2010 begrenzt, auch wenn dieser Zeitraum weniger als 3 Monate umfasst.

4.8 Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können

Während der Arbeitsuche im Ausland ist das Fortbestehen des Leistungsanspruchs grundsätzlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Die ausländische Stelle zahlt die im Vordruck E 303 bescheinigten Leistungen aus und Sie unterliegen im Land der Arbeitsuche den dortigen Kontrollvorschriften (z. B. regelmäßige Meldung).

Eine Einstellung oder Unterbrechung der Zahlung erfolgt u. a. in folgenden Fällen:

- wenn Sie im Ausland eine Beschäftigung aufnehmen, die nach den dortigen Bestimmungen der Versicherungspflicht unterliegt,
- wenn Sie eine Gelegenheitsarbeit (Nebentätigkeit) ausüben. Der Umfang der Anrechnung Ihres Nebeneinkommens richtet sich nach deutschem Recht (s. die Ausführungen im Merkblatt 1 zur Anrechnung von Nebeneinkommen),

Sie müssen Änderungen, die für Ihren Anspruch auf Leistungen bedeutsam sind, dort anzeigen, wo Sie Ihre Bescheinigung E 303 abgegeben haben; dies gilt auch bei einer Arbeitsunfähigkeit. Bitte beachten Sie die Hinweise des Merkblattes E 303/5, das Sie von Ihrer Agentur für Arbeit zusammen mit der Bescheinigung E 303 erhalten.

4.9 Rückkehr nach Deutschland

Stellen Sie fest, dass Sie im anderen Mitgliedstaat keine Arbeit finden und wollen deshalb wieder in Deutschland Leistungen beziehen, erhalten Sie diese nur dann, wenn Sie innerhalb des Zeitraumes, für den Sie im anderen Mitgliedstaat deutsche Leistungen beanspruchen können, zurückgekehrt sind. Kehren Sie deshalb so schnell wie möglich zurück, wenn Sie feststellen, dass Sie im anderen Mitgliedstaat keine Arbeit finden. Wenn Sie diesen Rat nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, dass die deutsche Agentur für Arbeit die Weiterbewilligung der Leistungen auch dann verweigert, wenn Sie wegen später eintretender Hindernisse (z. B. Erkrankung) während Ihres weiteren Aufenthaltes im anderen Mitgliedstaat nicht rechtzeitig zurückkehren können.

Kehren Sie innerhalb des Mitnahmezeitraumes zurück, wird ein noch bestehender deutscher Leistungsanspruch vom Tag der erneuten persönlichen Arbeitslosmeldung an wiederbewilligt. Die Anspruchsdauer wird um die Tage des Leistungsbezuges im Ausland gekürzt. Der Leistungsbezug im Ausland soll vom ausländischen Träger auf dem **Vordruck E 303/5** (der im Formularsatz E 303 enthalten ist) bescheinigt werden. Es ist ratsam, sich den Leistungsbezug unmittelbar vor der Ausreise vom ausländischen Arbeitsamt bescheinigen zu lassen und die Bescheinigung der deutschen Agentur für Arbeit bei der Antragstellung nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

Nehmen Sie im Staat der Arbeitsuche eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf und kehren Sie nach Beendigung dieser Beschäftigung nach Deutschland zurück, ist keine Rückkehrfrist zu beachten. Ein noch bestehender Anspruch kann aber auch hier nur nach erneuter persönlicher Arbeitslosmeldung bewilligt werden. Der Anspruch kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre vergangen sind.

4.10 Wiederholte Arbeitsuche

Die erneute Leistungsmithnahme zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz ist erst möglich, wenn nach der letzten Inanspruchnahme der Leistungsmithnahme eine unselbständige Beschäftigung, die zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führte, gleich in welchem Staat, ausgeübt wurde. Die Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit nach deutschen Rechtsvorschriften (s. Merkblatt 1) ist nicht erforderlich.

4.11 Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mitnahmezeitraum / Mitnahme von Arbeitslosengeld II

Wenn während des Mitnahmezeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Erschöpfung des Anspruchs endet, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Arbeitslosengeld II nicht in Betracht. Arbeitslosengeld II kann während der Arbeitsuche im Ausland nicht gewährt werden.

4.12 Wie sind Kranken- und Rentenversicherung geregelt?

Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert.

Während der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Um Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung) erhalten zu können, benötigen Sie und Ihre Familienangehörigen eine Europäische Krankenversicherungskarte. Wenn Sie diese noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte noch vor Ihrer Ausreise an Ihre Krankenkasse.

Für Geldleistungen bei Krankheit (Krankengeld in der Regel ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit - davor wird in der Regel das Arbeitslosengeld weiter gezahlt) wenden Sie sich bitte mit der vom behandelnden Arzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den örtlichen Träger der Krankenversicherung im Ausland. Dieser hat Ihre deutsche Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

Ihre familienversicherten Angehörigen haben während Ihrer Arbeitsuche im Ausland grundsätzlich weiterhin einen Anspruch auf Leistungen in Deutschland. Da Ihre Krankenkasse jedoch unter Umständen von der Arbeitsagentur noch nicht über Ihren Leistungsbezug im Ausland in Kenntnis gesetzt wurde, kann es zu Irritationen kommen, wenn Ihre Angehörigen z. B. eine neue Versichertenkarte benötigen oder ins Krankenhaus eingeliefert werden. Übersenden Sie für diesen Fall bitte eine Kopie des vom ausländischen Arbeitsamt ausgefüllten Vordrucks E 303/3 und eine Kopie dieses Informationsblattes. Der Familienangehörige sollte dann beide Dokumente Ihrer deutschen Krankenkasse vorlegen und damit nachweisen, dass seine Familienversicherung auch während Ihrer Arbeitsuche im Ausland innerhalb des E 303-Leistungszeitraumes fortbesteht. Dieses Verfahren ist mit der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland abgestimmt.

5. Sie haben in Deutschland gearbeitet und haben als Grenzgänger im Ausland gewohnt

Auswirkungen auf Ansprüche der Deutschen Rentenversicherung

Versicherte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt sind, unterliegen für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Sofern im Anschluss an die Beschäftigung eine Zeit der Arbeitslosigkeit folgt, erhalten Sie als arbeitsloser Grenzgänger in der Regel Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung des Wohnstaats.

Eine zusätzliche Meldung bei der deutschen Agentur für Arbeit ist aus Sicht der Rentenversicherung grundsätzlich **nicht notwendig**, weil eine beitragsfreie Anrechnungszeit für Zeiten, in denen Sie Leistungen aus der ausländischen Arbeitslosenversicherung beziehen, nicht in Betracht kommt.

Zeiten des Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung eines Mitgliedsstaates des EWR oder der Schweiz können bei vor dem 01.01.1952 geborenen Personen zur Begründung eines Anspruchs auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit führen. Sofern Sie keine Leistungen vom ausländischen Arbeitsamt mehr beziehen, muss die Arbeitslosigkeit jedoch durch sonstige ernsthafte und fortlaufende Bemühungen um einen geeigneten Arbeitsplatz nachgewiesen werden. Bei Fragen zum Nachweis derartiger Bemühungen oder zu den Ansprüchen sollten Sie das Beratungsangebot der Rentenversicherungsträger in Anspruch nehmen.

6. Sonderregelungen

Nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Sonderregelungen erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

6.1 Schweiz

Die EU und die Schweiz haben ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen. Dies bedeutet, dass die o. a. europarechtlichen Vorschriften grundsätzlich auch für die Schweiz gelten.

Das deutsch-schweizerische Abkommen über Arbeitslosenversicherung von 1982 wurde mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Abkommens über die Freizügigkeit vorerst grundsätzlich ausgesetzt. Weiterhin gültig sind aber noch die Regelungen für Grenzgänger (die während einer Beschäftigung in Deutschland in der Schweiz gewohnt haben oder umgekehrt), die weder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU noch der Schweiz haben.

6.2 „Atypische“ Grenzgänger

Wenn Sie in einem Nachbarstaat (Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweiz) zu Deutschland wohnen und eine Beschäftigung von dort aus als Grenzgänger in Deutschland ausüben, erhalten Sie bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich Leistungen von dem Staat, in dem Sie wohnen (Wohnstaat). Die Leistung kann ausnahmsweise von der deutschen Agentur für Arbeit gezahlt werden, wenn Sie trotz Ihres Wohnsitzes im benachbarten Ausland so starke persönliche und berufliche Bindungen zu Deutschland aufrechterhalten haben, dass Sie in Deutschland die besten Aussichten auf eine berufliche Wiedereingliederung haben. Die Ausnahmeregelung von der Zuständigkeit des Wohnstaates ist eng auszulegen.

Falls Sie trotz Ihres ausländischen Wohnsitzes einen Antrag auf Arbeitslosengeld in Deutschland stellen wollen, prüft die deutsche Agentur für Arbeit, ob diese Ausnahmeregelung für Sie in Betracht kommt. Damit Sie keine Nachteile erleiden, sollten Sie sich auch mit der zuständigen ausländischen Stelle Ihres Wohnstaates in Verbindung setzen.

Beispiel:

Sie ziehen während Ihrer Beschäftigung in Deutschland in das benachbarte Ausland. Ihre persönlichen Bindungen orientieren sich jedoch weiterhin nach Deutschland, Sie haben mangelnde Sprachkenntnisse Ihres Wohnstaates und keine im Wohnstaat verwertbaren beruflichen Kenntnisse. Daher können Sie im Wohnstaat nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten wieder in das Berufsleben eingegliedert werden.

Bitte beachten Sie: Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn Sie nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in das benachbarte Ausland ziehen.

6.3 Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien)¹

Als Staatsangehöriger einer der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) können Ihre deutschen Versicherungszeiten bei Ihrer Rückkehr in Ihren Heimatstaat unter bestimmten Voraussetzungen für den Erwerb eines Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit Ihres Heimatstaates berücksichtigt werden.

Außerdem können nach dem Abkommen (s. Fußnote 1) Versicherungszeiten aus einem der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) zur Begründung eines deutschen Leistungsanspruchs herangezogen werden. Ist die Arbeitslosigkeit bereits in einem der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) eingetreten, können die Versicherungszeiten nur angerechnet werden, wenn Sie deutscher Staatsangehöriger sind.

7. Was Sie sonst noch wissen sollten

Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im Ausland bekommen Sie von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Experten geben Ihnen hilfreiche Tipps zur Arbeitssuche vor Ort und können Ihnen eventuell schon vor der Ausreise Stellenangebote für das Zielland vorschlagen.

Die Teams der Auslandsvermittlung informieren und beraten zu den Themen Ausbildung, Studium und Arbeiten im Ausland und vermitteln in Beschäftigung. Bei Ihrer regionalen Auslandsvermittlung erhalten Sie aktuelle Informationen über Stellenangebote, Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, die Anerkennung von Berufsabschlüssen, Niederlassungsformalitäten, Lebensbedingungen und Kontaktadressen. Welche Auslandsvermittlung in Ihrer Region Sie direkt betreut, erfahren Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) per Telefon: 0 228/ 713 13 13, per E-Mail: ZAV-Bonn@arbeitsagentur.de oder per Klick im Internet unter: www.ba-auslandsvermittlung.de

¹ 1968 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen SFR Jugoslawien ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung abgeschlossen. Dieses gilt für die Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) weiter. Die Regelungen gelten für deutsche Staatsangehörige und für Staatsangehörige eines jeden der genannten Staaten und für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

Anhang 1: zuständige Stellen für die Anforderung von Bescheinigungen E 301

Deutschland: Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt gewohnt hat. Hatte der Arbeitnehmer keinen Wohnsitz in Deutschland, die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der letzte Beschäftigungsort des Arbeitnehmers liegt.

Island: The Directorate of Labour, Hafnarhúsinu v/Tryggvagötu, 101 Reykjavik, Island

Liechtenstein: Amt für Volkswirtschaft, Abt. Arbeitslosenversicherung, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Norwegen: Aetat EEA Administration, Postuttak E, 2201 Kongsvinger

Schweiz: kantonale Amtsstellen, in deren Bezirk die Beschäftigung ausgeübt wurde oder die gewählte Arbeitslosenkasse

Anhang 2: Sonstige Merkblätter

Folgende weitere Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit in Deutschland:

Merkblatt 1	-	Merkblatt 1 für Arbeitslose
Faltblatt		- „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“
Faltblatt		- „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“
Merkblatt 3	-	Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Merkblatt 5	-	Anzeigepflichtige Entlassungen
Merkblatt 6	-	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 8a	-	Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	-	Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	-	Transferleistungen/Transferkurzarbeitergeld
Merkblatt 8d	-	Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 9	-	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Merkblatt 10	-	Insolvenzgeld
Merkblatt 11	-	Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	-	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 14		Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweis für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Merkblatt 15	-	Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147 a SGB III
Merkblatt 17	-	Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
Merkblatt 18	-	Frauen und Beruf
Merkblatt 19	-	Entgeltssicherung für ältere Arbeitnehmer
Hinweisblatt	-	Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung
Merkblatt SGB II	-	Grundsicherung für Arbeitslose

Im Internet finden Sie weitere Informationen zum Arbeiten im Ausland und Ihren Rechten als EU-Bürger:

www.arbeitsagentur.de -> Informationen für Arbeitnehmer -> Internationales

http://europa.eu/index_de.htm

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit
Marketing und Interne Kommunikation
Januar 2011